

Einleitung

Ab dem 25. Mai 2018 wird die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Deutschland und in allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltendes Recht. Die DS-GVO regelt den Datenschutz in der EU künftig umfassend und einheitlich. Aufgrund so genannter Öffnungsklauseln in der DS-GVO ist der nationale Gesetzgeber aber ermächtigt, die Regelungen der DS-GVO zu konkretisieren und zu ergänzen. Hiervon hat der deutsche Gesetzgeber durch die Schaffung des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) Gebrauch gemacht. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind daher ab dem 25. Mai 2018 die DS-GVO und das BDSG-neu.

Die umfangreichen Vorschriften dieser neuen Regelwerke verlangen auch vom Verband und seinen Organisationen, ihre Datenschutzpraxis zu überprüfen und diese Praxis bis zum genannten Termin den Vorgaben insbesondere der DS-GVO anzupassen. Denn auch Vereine haben die DS-GVO und das BDSG-neu zu beachten; sie kennen keine Bereichsausnahme zugunsten der Datenverarbeitung durch Vereine. Unerheblich ist dabei, ob der Verein ins Vereinsregister eingetragen ist und damit rechtsfähig ist, oder ob es sich um einen nicht rechtsfähigen Verein handelt (zur Klarstellung: der Verband, die Regionalverbände, die Reisevereinigungen sowie die Vereine sind Vereine im genannten Sinne).

Die folgenden Hinweise haben das Ziel, unseren Organisationen die Umsetzung der DS-GVO zu erleichtern und sie mit der neuen Verordnung vertraut zu machen, ihnen insbesondere mitzuteilen, was sie mindestens tun sollten, damit sie bezüglich der DS-GVO nicht in den Fokus der Aufsichtsbehörden geraten, zumal die neuen Datenschutzvorschriften drastische Ordnungsgelder bei Verstößen vorsehen. Aber bitte keine Panik! Viele der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DS-GVO sind im Großen und Ganzen nicht viel anders als bisher unter dem deutschen Bundesdatenschutz-Gesetz (BDSG-alt).

Schon an dieser Stelle möchte ich anbieten, mich zu kontaktieren, wenn Fragen aufkommen. Dass diese Fragen kommen werden, lässt sich in Anbetracht der Komplexität der Materie sowie des Umstands, dass es keine Musterlösungen gibt, da jeder Verein unterschiedliche Datenverarbeitungsvorgänge durchführt, leicht voraussagen. Der vollständige Wortlaut der DS-GVO (<https://dsgvo-gesetz.de/>) sowie des BDSG-neu (<https://dsgvo-gesetz.de/bdsg-neu/>) sind selbstverständlich im Internet abrufbar. Alle Hinweise auf unsere Website beziehen sich auf <http://web.brieftaube.de/>.

Begriffsbestimmungen

Verarbeitet ein Verein, eine Reisevereinigung, ein Regionalverband oder der Verband Deutscher Brieftaubenzüchter ganz oder teilweise automatisiert personenbezogene Daten seiner Mitglieder und sonstiger Personen oder erfolgt eine nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, ist nach Art. 2 Abs. 1 DS-GVO deren Anwendungsbereich eröffnet. Dieser Artikel lautet:

„Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.“

Zunächst ist die Frage zu klären, was die neue gesetzliche Regelung unter **personenbezogenen Daten** versteht. Die DS-GVO erklärt in Art. 4. Nr. 1 den Begriff wie folgt:

„Personenbezogene Daten‘ [sind] alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden ‚betroffene Person‘) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;[...]“

Für uns bedeutet das, dass nicht nur die Daten zur Mitgliederverwaltung personenbezogene Daten darstellen. Auch Wettflugergebnisse, die Ringnummer einer jeden Taube und deren Flugleistungen lassen Rückschlüsse auf ihren Halter zu und sind damit personenbezogene Daten, die die DS-GVO als schützenswert erachtet.

Auch den Begriff der **Verarbeitung** bestimmt die DS-GVO in Art. 4. Nr. 2:

„Verarbeitung‘ [meint] jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;[...]“

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten wird in der DS-GVO geregelt und bietet uns damit einen rechtlichen Rahmen, in dem wir uns (fast) wie bisher bewegen können.

Art. 6 Abs. 1 der DS-GVO regelt die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten und liefert uns damit die Bausteine einer Argumentation:

„Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;*
- b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;*
- c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;*
- d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;*
- e) die Verarbeitung ist zur Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;*
- f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten*

erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.“

Damit eine Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig ist, muss also entweder die Einwilligung der betroffenen Person vorliegen, oder die Verarbeitung muss durch eine sonstige zulässige Rechtsgrundlage, die sich aus der DS-GVO, aus dem sonstigen Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedsstaaten ergibt, gedeckt sein.

Natürlich ist es schwierig, gerade im Hinblick auf die Mitgliederzahlen des Verbandes sowie seiner größeren Organisationen, von jedem Einzelzüchter eine Einwilligungserklärung einzuholen. Zu sehen ist aber, dass die DS-GVO auch die konkludente Einwilligung zulässt. Jedoch muss der Verein für den Fall, dass die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat. Aus diesem Grund ist zu empfehlen, Einwilligungen zum Zwecke des Nachweises schriftlich einzuholen.

Es gibt aber auch Rechtsgrundlagen, die die Verarbeitung erlauben, so etwa der oben zitierte Art. 6 Abs. 1 Buchst. b und f DS-GVO. Um die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auf die uns beschäftigenden Datenverarbeitungsfälle besser zu verstehen, erscheint es nunmehr erforderlich, zwischen den einzelnen in unserem Verbandsgefüge in erster Linie in Frage kommenden Arten der Verarbeitung zu differenzieren.

Die Erhebung und das Erfassen personenbezogener Daten

Der Verband und seine Organisationen erheben beim Vereinsbeitritt und während der Vereinsmitgliedschaft in erster Linie die folgenden Mitgliederdaten: Name, Geburtsdatum, Adresse, PLZ, Stadt, Telefonnummer(n), E-Mail-Adresse, Urkundenname, Mitgliedsnummer, Anzahl der Tauben, Zeitungsbezieher, das Bestehen einer Schlaggemeinschaft, Schlagkoordinaten und Funktionen im Verband. Ist das zulässig? Ja, ist es, und zwar nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DS-GVO.

Hiernach darf ein Verein personenbezogene Daten verarbeiten, wenn die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist. Die Mitgliedschaft in einem Verein ist als Vertragsverhältnis zwischen den Mitgliedern und dem Verein anzusehen. Damit darf ein Verein solche Daten von Mitgliedern erheben, die für die Begründung und Durchführung des Mitgliedschaftsvertrags erforderlich sind. Es dürfen alle Daten erhoben werden, die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder notwendig sind.

Für den Verband ist der Verbandszweck in der Verbandssatzung unter § 1 Abs. 2 genau definiert. Verbandszweck ist hiernach u.a.:

- die Veranstaltung von Distanzflügen, ...,
- die Fachzeitschrift „Die Brieftaube“ ... zu verlegen und herauszugeben,
- nationale und internationale Flüge für Brieftauben zu veranstalten,
- jährlich eine Brieftaubenausstellung zu veranstalten,
- Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben,
- Auszeichnungen und Ehrenpreise zu verleihen.

Mit § 11 Abs. 7 der Verbandssatzung hat sich zudem jedes Mitglied verpflichtet, „*dem Verband seine Zuordnungs-, Stamm- und Wettflugdaten über den jeweiligen Wettflugveranstalter oder -verrechner zur Verfügung zu stellen*“.

Damit dürfen alle o.g. Daten der Mitglieder erhoben werden. Denn sie sind zur Verfolgung der aufgeführten Verbandszwecke und für die Verwaltung der Mitglieder notwendig. Im Hinblick auf die Organisationen des Verbandes folgt die Zulässigkeit der Erhebung der Mitgliederdaten aus der jeweiligen Vereins-, Reisevereinigungs- und Regionalverbandssatzung. Denn hierin erkennen diese Organisationen die Bestimmungen der Verbandssatzung, insbesondere auch deren § 1, als für sich verbindlich an.

Im Übrigen dürfte sich die Zulässigkeit der Datenerhebung auch aus Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO ergeben. Denn der Verband und seine Organisationen haben ein berechtigtes Interesse an der Erhebung der genannten Mitgliederdaten (hierzu gleich in einem anderen Zusammenhang mehr).

Die Übermittlung personenbezogener Daten an den Verband und übergeordnete Organisationen

Unsere Vereine sind verpflichtet, die Daten ihrer Mitglieder regelmäßig - über Reisevereinigung und Regionalverband – dem Verband zu übermitteln. Dies sollte zukünftig in der jeweiligen Vereinssatzung geregelt werden. Solange eine Satzungsbestimmung fehlt, kann darauf verwiesen werden, dass die Mitglieder (Neumitglieder möglichst bereits im Aufnahmeverfahren) über die Übermittlung ihrer Daten an den Verband und die übergeordneten Organisationen und den Übermittlungszweck informiert wurden und hiergegen keine Einwendungen erhoben haben.

Auch die Veröffentlichungen von Meisterschaften und 1. Konkursen im Verbandsorgan der „Brieftaube“ sind jedenfalls nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO zulässig. Denn der Verband und seine Organisationen haben ein berechtigtes Interesse daran, die Wettflugergebnisse und insbesondere die Meisterschaften zu veröffentlichen, insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung der Verbandsziele „Veranstaltung von Distanzflügen“, „Herausgabe der ‚Brieftaube‘“ sowie „Veranstaltung einer jährlichen Verbandsausstellung“. Zudem dient die Veröffentlichung von Meisterschaften dazu, das Brieftaubenwesen positiv zu beleuchten. Sie kann somit auch als Instrument für die Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden.

Auch die Veröffentlichung zugeflogener Tauben ist nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO zulässig. Die Zugeflogenen-Regelung, die in § 9 Abs. 3 der Verbandssatzung erwähnt wird, verlangt, dass die Veröffentlichung einer gemeldeten Brieftaube in unserem Verbandsorgan „den Namen und die Anschrift des Melders“ enthält (§ 3 Nr. 2 der Zugeflogenen-Regelung). Es liegt ein berechtigtes Interesse vor, die zugeflogene Taube wieder in den Heimatschlag zurückzuführen. Dieses Interesse überwiegt die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person. Denn diese Veröffentlichung (und dies gilt selbstverständlich auch für die zuvor genannten Mitteilungen) hat keinen ehrenrührigen Inhalt. Sie stellt die Betroffenen weder unnötig an den Pranger noch beeinträchtigt sie deren schutzwürdige Belange.

Die Übermittlung personenbezogener Daten an Preisflug-Verrechner

Zur Preislistenerstellung nehmen unsere Flugveranstalter die Dienste von Verrechern in Anspruch. Da es auch hierbei um die Verarbeitung von personenbezogenen Daten geht, regelt die DS-GVO diesen Sachverhalt ebenfalls, und zwar in der Bestimmung des Art. 28 Abs. 3 DS-GVO. Diese Vorschrift hat im Wesentlichen den folgenden Wortlaut:

„ (3) Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedsstaaten, der bzw. das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet und in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des

Verantwortlichen festgelegt sind. Dieser Vertrag. Bzw. dieses andere Rechtsinstrument sieht insbesondere vor, dass der Auftragsverarbeiter

- a) die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen – auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation – verarbeitet, sofern er nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet;*
- b) gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;*
- c) alle gemäß Artikel 32 erforderlichen Maßnahmen ergreift;*
- d) die in den Absätzen 2 und 4 genannten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiter einhält;*
- e) angesichts der Art der Verarbeitung den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützt, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen;*
- f) unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 genannten Pflichten unterstützt;*
- g) nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortliche nentweder löscht oder zurückgibt, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedsstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht;*
- h) dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Artikel niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellt und Überprüfungen – einschließlich Inspektionen -, die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglicht und dazu beiträgt.*

Mit Blick auf Unterabsatz 1 Buchstabe h informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich, fall er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen diese Verordnung oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt.“

Unsere Flugveranstalter müssen hiernach also mit ihrem Verrechner einen Vertrag zur Datenverarbeitung im Auftrag schließen. Ein solcher Mustervertrag wird kurzfristig auf der Verbandswebsite zum Download zur Verfügung gestellt werden.

Die Übermittlung personenbezogener Daten im Internet

Veröffentlichungen im Internet sind sensibel zu betrachten. Denn das Internet bietet zwar für Vereine und Verbände große Chancen zur Selbstdarstellung, birgt aber auch Risiken für die betroffenen Vereinsmitglieder. Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet ohne Passwortschutz stellt datenschutzrechtlich eine Übermittlung dieser Daten an Jedermann dar und ist somit grundsätzlich nicht unproblematisch. Deswegen ist die

Veröffentlichung personenbezogener Daten durch einen Verein im Internet grundsätzlich unzulässig, wenn sich der Betroffene nicht ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat.

Es gibt aber auch zu dieser Regel Ausnahmen.

So dürfen die Funktionsträger eines Vereins auch ohne ausdrückliche Einwilligung mit ihrer „dienstlichen“ Erreichbarkeit auf der Website des Vereins eingestellt werden. In unserem Fall betrifft das vor allem die Vereinsvorsitzenden und Vertrauensleute. Die Zugeflogenen-Regelung verlangt die Meldung „*entweder an den Eigentümer, den Heimatverein oder die Geschäftsstelle des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter [...]*“ (§ 2 Zugeflogenen-Regelung). Dieser Passus macht es zwingend notwendig, die Vereinsvorsitzenden und Vertrauensleute in ihrem Auftreten als Funktionsträger mit Namen und dienstlicher Erreichbarkeit (also ihrer Telefonnummer) öffentlich zu machen.

Auch Informationen über Vereinsmitglieder oder Dritte können ausnahmsweise auch ohne Einwilligung kurzzeitig ins Internet eingestellt werden, wenn die Betroffenen darüber informiert sind und keine schutzwürdigen Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der Veröffentlichung im Einzelfall überwiegen (vgl. Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO).

Das macht die Veröffentlichung etwa von Meisterschaften und 1. Konkursen für einen angemessenen Zeitraum auch im Internet zulässig. Die notwendigen Informationen der Betroffenen müssen nicht im Einzelfall, sondern können allgemein (im Hinblick auf die Veröffentlichung auf der verbandlichen Internetseite etwa durch eine Verbandsmitteilung im Sinne des § 13 der Verbandssatzung) erfolgen. Schutzwürdige Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der Betroffenen überwiegen das Veröffentlichungsinteresse des Verbandes nicht. Denn die aufgeführten veröffentlichten Daten haben keinen ehrenrührigen Inhalt. Insbesondere werden die Betroffenen nicht an den Pranger gestellt und damit in ihren schutzwürdigen Belangen beeinträchtigt.

Organisatorisches

Wie eingangs gesagt, bedeutet das Inkrafttreten der DS-GVO für uns und unsere Organisationen an sich keine gravierenden Veränderungen. Trotzdem müssen die Regionalverbände, Reisevereinigungen und Flugveranstalter, sobald sie personenbezogene Daten verarbeiten, ein sogenanntes **Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten** führen. Das ist in Art. 30 Abs. 1 und 3 DS-GVO geregelt:

„(1) Jeder Verantwortliche und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Dieses Verzeichnis enthält sämtliche folgenden Angaben:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen, des Vertreters des Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;*
- b) die Zwecke der Verarbeitung;*
- c) Eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;*
- d) die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen;*

- e) *gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation, sowie bei den in Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Datenübermittlungen die Dokumentierung geeigneter Garantien;*
 - f) *wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;*
 - g) *wenn möglich eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1.*
- [...]
- (3) *Das in den Absätzen 1 und 2 genannte Verzeichnis ist schriftlich zu führen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.“*

Ein Beispielformular wird auf unserer Website zur Verfügung gestellt.

In einem nächsten Schritt müssen natürlich die einzelnen **Satzungen** der Organisationen eine **Datenschutzklausel** erhalten. Einen Formulierungsvorschlag werden Sie ebenfalls bald auf unserer Internetseite finden.

Dasselbe, nämlich die Zurverfügungstellung einer Formulierungshilfe, wird im Übrigen im Hinblick darauf, dass unsere Organisationen verpflichtet sind, die Daten ihrer Mitglieder der nächst höheren Organisation sowie dem Dachverband zu übermitteln, geschehen. Denn diese Verpflichtung sollte, wie bereits oben dargestellt, ebenfalls in der jeweiligen Vereins-, Reisevereinigungs- und Regionalverbandssatzung geregelt werden.

Resümee

All das Vorstehende bedeutet für uns und unsere Organisationen natürlich einen gewissen Arbeitsaufwand. Dieser ist letztlich jedoch überschaubar und zu bewältigen.

Sicherlich werden in naher Zukunft auch noch viele Fehler in der Erfüllung des neuen Datenschutzrechts passieren. Bei ihrer Verhältnismäßigkeitsprüfung werden die Aufsichtsbehörden vermutlich aber zunächst danach schauen, ob zumindest versucht wurde, bestmöglich zu handeln.

Mareike Kühntopp

-Datenschutzbeauftragte des Verbandes-